

Bekanntmachung

Bekanntmachung des ergänzten Aufstellungsbeschlusses sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Nord“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Neubrunn

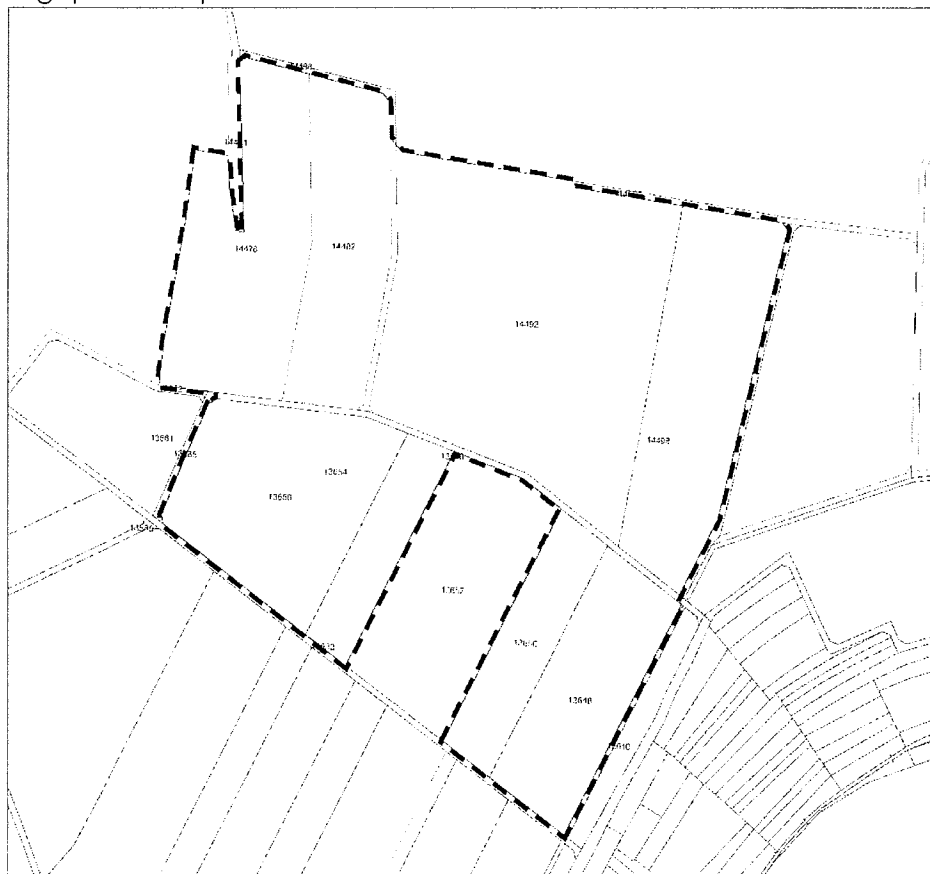
Der Marktgemeinderat des Marktes Neubrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Neubrunn Nord“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.10.2024 öffentlich bekanntgemacht. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Marktgemeinderats des Marktes Neubrunn am 15.10.2025 um die geplanten Energiespeicher ergänzt und vom Marktgemeinderat erneut beschlossen. Der ergänzte Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Der Marktgemeinderat des Marktes Neubrunn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2026 den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Nord“ einschließlich textlicher Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.03.2026 gebilligt. Der Marktgemeinderat hat die Verwaltung beauftragt, mit dem Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Nord“ in der Fassung vom 18.03.2026 die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 13648, 13650, 13654, 13656, 14478, 14482, 14492, 14498, 14488 (Teilfläche) und 13646 (Teilfläche). Darüber hinaus sind dem Bebauungsplan separate Ausgleichsflächen auf der Fl.Nr. 20978 sowie auf Teilflächen der Fl.Nrn. 742, 20929, 20930, 20932, 20933 mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,1 ha zugeordnet.

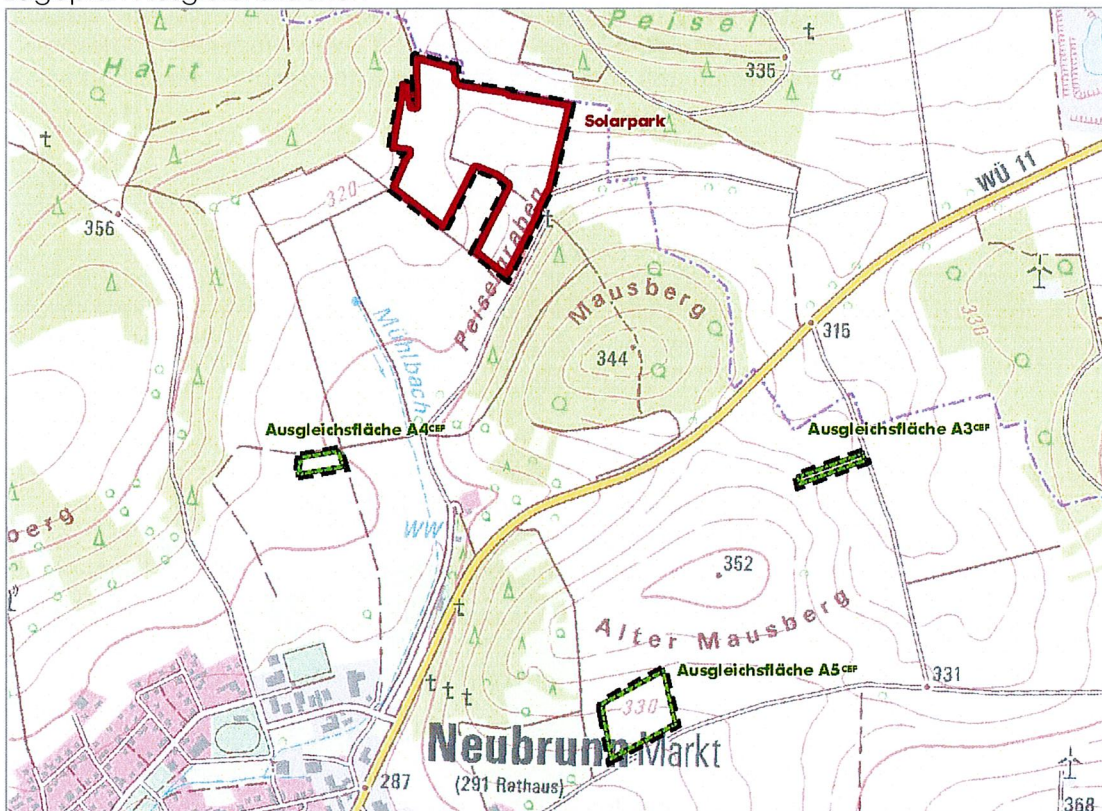
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgenden Lageplänen dargestellt.

Lageplan Solarpark



Ohne Maßstab

Lageplan Ausgleichsflächen



Ohne Maßstab

Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Nord“ in der Fassung vom 18.03.2026 einschließlich Begründung und Umweltbericht und die nach Einschätzung des Marktes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

23.März 2026 bis einschl. 23.April 2026

auf der Internetseite des Marktes Neubrunn unter folgender Adresse

<https://www.neubrunn.de/rathaus/bauleitplanung/bebauungsplaene-in-aufstellung/>

zur Einsichtnahme veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die o. g. Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, Montagnachmittag von 13:00 – 16:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14:00 – 18:00 Uhr) im Rathaus des Marktes Neubrunn, Hauptstraße 27 in 97277 Neubrunn eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail an beteiligung@arc-gruen.de übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Post (an arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner.gmbh, Steigweg 24, 97318 Kitzingen) oder im Rahmen einer Einsichtnahme bei der Marktverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu den Bauleitplänen vor und sind öffentlich einsehbar:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen / Artenschutz, Bodenschutz, Immissionen, Waldabstand
- Bayerischer Bauernverband - Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen / Artenschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - bodendenkmalpflegerische Belange

- Bund Naturschutz - erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz, Inanspruchnahme naturschutzfachlich hochwertiger/ schützenswerter bzw. geschützter Flächen/ Standortwahl, Ein- und Durchgrünung, Artenschutz
- Landratsamt Würzburg – Landschaftsbild, Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen / Artenschutz, Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutz, Immissionen, bodendenkmalpflegerische Belange, erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz
- Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde - erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftsbild, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutz
- Regionaler Planungsverband Würzburg - erneuerbare Energien/ Umwelt- und Klimaschutz, Landschaftsbild, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - Wasserschutzgebiet/ Trinkwasserschutz (betrifft nur „Solarpark Süd“)

Folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen sind verfügbar und öffentlich einsehbar:

- Umweltberichte zur Flächennutzungsplanänderung bzw. den Bebauungsplänen „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Nord“, „Solarpark Neubrunn Nordost“ und „Solarpark und Energiespeicher Neubrunn Süd“ zur Beschreibung und Bewertung des Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter, Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen mit Betrachtung des Vorkommens geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbes. Vogelarten, vom 17.09.2024 (Nord) / 26.07.2024 (Nordost) / 09.09.2024 (Süd) vom Büro sbi – silvaea biome institut
- Nachweis artenschutzrechtlicher Ausgleichsflächen für Feldvögel

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Internet findet die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der oben aufgeführten Internetadresse veröffentlicht und liegen mit den o. g. Unterlagen öffentlich aus.

Neubrunn, den 19.03.2026
 MENIG, 1. Bürgermeister

